

## Vergütung, Urlaub u. a. ab Januar 2024 für Auszubildende im Beruf Fachkraft Agrarservice

Das Berufsbildungsgesetz schreibt vor, dass **vor Beginn** der Ausbildung ein Berufsausbildungsvertrag abzuschließen ist. Dieser ist mit den erforderlichen Unterlagen **unverzüglich** bei der Landwirtschaftskammer zur Eintragung einzureichen. Bei verspäteter Einreichung wird eine Verzugsgebühr erhoben.

### **Erforderliche Unterlagen zum Ausbildungsvertrag**

1. Ausbildungsvertrag (Original + zwei Durchschriften sowie Statistikblatt)
2. Zeugniskopie der **Einjährigen Berufsfachschule (BFS)**, sofern diese Schulform besucht wurde und eine Anrechnung als 1. Ausbildungsjahr erfolgen soll
3. Bei **Fachhochschul- bzw. Hochschulreife**: Bestätigung der Fachhochschul-/Hochschulreife (z.B. Zeugniskopie der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule)
4. Bei einem bereits **abgeschlossenen anderen Beruf**: Zeugniskopie der Abschlussprüfung
5. Wenn das **vorhergehende Ausbildungsjahr außerhalb von Niedersachsen** abgeleistet wurde: Kopie des letzten Ausbildungsvertrages
6. **Ärztliches Untersuchungszeugnis** bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Monate sein.

### Hinweis zur Betriebsnummer auf den Ausbildungsverträgen:

Nach § 18i bzw. 18 k SGB IV hat der Arbeitgeber zur Teilnahme an den Meldeverfahren zur Sozialversicherung bei der Bundesagentur für Arbeit eine Betriebsnummer für jeden seiner Beschäftigungsbetriebe elektronisch zu beantragen ([www.arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service](http://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service)).

### **Ausbildungszeit**

Die **Ausbildungsdauer** beträgt grundsätzlich 3 Jahre.

Der erfolgreiche Besuch der Einjährigen Berufsfachschule Agrarwirtschaft kann als erstes Ausbildungsjahr anerkannt werden. Hat der/die Auszubildende die Fachhoch- bzw. Hochschulreife oder eine Berufsausbildung in einem anderen anerkannten Beruf abgeschlossen, so beträgt die Ausbildungsdauer 2 Jahre.

Das betriebliche Ausbildungsjahr beginnt nach Möglichkeit am 15.07. bzw. 01.08. des Jahres. Falls während der Ausbildung ein Betriebswechsel stattfindet, sollten Beginn und Ende mit dem Folgebetrieb abgestimmt werden.

### **Urlaub**

Der Urlaubsanspruch richtet sich für Jugendliche unter 18 Jahren nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, für Auszubildende über 18 Jahre nach dem Bundesurlaubsgesetz sowie dem Tarifvertrag. Entscheidend ist, wie alt der/die Auszubildende zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres ist. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz stehen jugendlichen Auszubildenden folgende Urlaubsansprüche zu:

Alter	Betriebe mit 5 Arbeitstagen pro Woche	Betriebe mit 6 Arbeitstagen pro Woche
noch nicht 16 Jahre alt	25 Arbeitstage	30 Werktagen*)
noch nicht 17 Jahre alt	23 Arbeitstage	27 Werktagen
noch nicht 18 Jahre alt	21 Arbeitstage	25 Werktagen

\* Als Werktagen gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Für volljährige Auszubildende wird der Urlaub gemäß Bundesrahmentarifvertrag nach Arbeitstagen gewährt:

vom vollendeten 18. Lebensjahr an: 20 Arbeitstage,

vom vollendeten 25. Lebensjahr an: 21 Arbeitstage.

Die Gewährung des Urlaubsanspruchs hat nach dem Kalenderjahr zu erfolgen. Nachfolgend ein **Berechnungsbeispiel**:

*Azubi: 17 Jahre → 21 Arbeitstage Urlaub; Vertragsbeginn 01.08.*

Urlaubsanspruch für August – Dezember (= 5 Monate) → 21 : 12 x 5 = 9 Urlaubstage

## Regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt lt. Bundesrahmentarifvertrag **39 Stunden je Woche**. Zur regelmäßigen Arbeitszeit und den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist ein entsprechendes Merkblatt erhältlich (siehe auch im Internet unter [www.lwk-niedersachsen.de/Agrarservice](http://www.lwk-niedersachsen.de/Agrarservice) in der Rubrik „Vertrag & Recht“; über Webcode 01012405).

## Vergütung

Zuständig für die Festsetzung der **Ausbildungsvergütungen** sind die Tarifpartner. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erklärt diese Vergütungssätze für angemessen im Sinne des § 17 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Gemäß § 18 BBiG bemisst sich die Vergütung nach Monaten und ist für den laufenden Kalendermonat **spätestens am letzten Arbeitstag des Monats** zu zahlen und durch eine detaillierte Abrechnung zu belegen.

### Ausbildungsvergütung ab 01.01.2024 in €/Monat für den Bereich der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

			Stufe I *			Stufe II *		
Ausbildungsjahr			1.	2.	3.	1.	2.	3.
Bruttovergütung <sup>1)</sup>			750,00	800,00	850,00	800,00	850,00	900,00
Beiträge zur Sozialversicherung	Gesamt (%)	AN-Anteil (%)	(€)	(€)	(€)	(€)	(€)	(€)
- Krankenversicherung <sup>2)</sup>	14,60	7,95	59,63	63,60	67,58	63,60	67,58	71,55
- Rentenversicherung	18,60	9,30	69,75	74,40	79,05	74,40	79,05	83,70
- Arbeitslosenversicherung	2,6	1,30	9,75	10,40	11,05	10,40	11,05	11,70
- Pflegeversicherung <sup>3)</sup>	3,4	1,70	12,75	13,60	14,45	13,60	14,45	15,30
Summe Sozialversicherungen (AN-Anteil)			151,88	162,00	172,13	162,00	172,13	182,25
Lohn- / Kirchensteuer / Solidaritätszuschlag			--,--	--,--	--,--	--,--	--,--	--,--
Netto-Vergütung			<b>598,12</b>	<b>638,00</b>	<b>677,87</b>	<b>638,00</b>	<b>677,87</b>	<b>717,75</b>

#### \* Auszug aus dem Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 24. April 2019:

##### § 5 Ausbildungsvergütung:

2. Mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses erhalten die Auszubildenden eine monatliche Vergütung auf der Grundlage der Stufe I.
- 2.1 Abweichend davon erhalten Auszubildende, die bei Ausbildungsbeginn bereits über einen Führerschein der Klasse B und / oder T mit uneingeschränkter Gültigkeit verfügen, eine monatliche Vergütung gemäß der Stufe II.
- 2.2 Wird die Führerscheinprüfung während der Ausbildungszeit erfolgreich absolviert, hat der Auszubildende Anspruch auf Umstufung in die Stufe II, soweit die in Punkt 2.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch besteht mit der Vorlage des Führerscheins beim Arbeitgeber.
- 3.1 Zusätzlich zu Ihrer Ausbildungsvergütung erhalten die Auszubildenden jährlich eine leistungsabhängige Jahresvergütung. Diese basiert auf dem Notendurchschnitt des
  - Endzeugnis im 1. Berufsschuljahr
  - Zwischenprüfungszeugnis im 2. Ausbildungsjahr
  - Abschlusszeugnis der Berufsausbildung im 3. AusbildungsjahrFür die Prämienhöhe ist der Notendurchschnitt wie folgt festgelegt:
  - Notendurchschnitt von 1,0 – 1,5 gleich 500,00 €
  - Notendurchschnitt schlechter 1,5 – 2,4 gleich 250,00 €
  - Notendurchschnitt schlechter 2,4 – 3,4 gleich 125,00 €
4. Werden Auszubildende über 18 Jahre zur Mehrarbeit herangezogen, erhalten sie Lohn nach der ausgeübten Tätigkeit – mindestens jedoch nach Lohngruppe I (= 10,36 €) zuzüglich der tarifvertraglich geregelten Zuschläge, sofern nicht ein entsprechender Freizeitausgleich gewährt wird.

### **Weitere Hinweise zur Ausbildungsvergütung:**

- 1) Bei auf zwei Jahre verkürzter betrieblicher Ausbildung (z. B. nach der BFS, bei Abitur, Fachhochschulreife, fachgebundener Hochschulreife, allgemeiner Hochschulreife oder abgeschlossener Ausbildung in einem anderen Beruf) sind die Vergütungssätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres maßgebend. Die Bruttovergütung versteht sich incl. Unterkunft und Verpflegung laut Sozialversicherungsentgeltverordnung.
- 2) allgemeiner Beitragssatz 14,6 %; zusätzlich kann im Ermessen der Krankenkassen ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag (ca. 1,3 %) erhoben werden. Durch das Versichertenentlastungsgesetz werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung seit 1. Januar 2019 zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Versicherten getragen.
- 3) Pflegeversicherung: Der allgemeine Beitragssatz beträgt 3,05 %; Kinderlose zahlen ab Vollendung des 23. Lebensjahres einen Beitragszuschlag von 0,35 % für die Pflegeversicherung.

### **Werte für Verpflegung und Unterkunft nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung**

Im Einzelfall wird es vorkommen, dass den Auszubildenden eine Unterkunft im Ausbildungsbetrieb gewährt bzw. dass Verpflegung angeboten wird. In diesen Fällen gibt es gesetzlich festgelegte Werte gemäß der Sozialversicherungsentgeltverordnung, die den Auszubildenden in Rechnung gestellt werden können. Die zugehörigen Daten finden Sie in der nachfolgenden Tabelle:

<b>Werte für Verpflegung und Unterkunft nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung 2023</b>						
	freie Verpflegung im Betrieb				freie Unterkunft	
	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Summe	innerhalb der betrieblichen Hausgemeinschaft	außerhalb der betrieblichen Hausgemeinschaft
Monatlich	65,00 €	124,00 €	124,00 €	313,00 €	194,60 €	236,30 €
täglich	2,17 €	4,13 €	4,13 €	10,43 € *		
bei 2 Auszubildenden					83,40 € (Unterbringung in einem Zimmer)	125,10 € (Unterbringung in einem Zimmer)

\* Es gilt: 313,00 € / 30 Tage = 10,43 € / Tag

### **Sozialversicherungspflicht:**

Die Beiträge für alle Sozialversicherungen werden durch die Krankenkasse eingezogen. Auszubildende müssen unverzüglich nach Ausbildungsbeginn bei einer Krankenkasse angemeldet werden. Zu berücksichtigen ist die freie Krankenkassenwahl der Auszubildenden. Nähere Auskünfte zur Versicherungspflicht erteilen die Krankenkassen.

### **Kindergeld / Berufsausbildungsbeihilfe:**

Für alle Kinder bis 18 Jahre wird Kindergeld gezahlt. Für Kinder über 18 Jahre bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres besteht Anspruch auf Kindergeld, wenn sich das Kind in der ersten Ausbildung befindet.

Auszubildende können eine Ausbildungsbeihilfe beantragen, wenn Ihr Gesamtbedarf für Lebensunterhalt, Unterkunft usw. sowie die Höhe Ihres monatlichen Einkommens dies rechtfertigen. Die Beihilfe gibt es mit Beginn der Ausbildung, frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Weitere Auskünfte sowie Anträge erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)).

### **Vermögenswirksame Leistungen:**

Der Staat fördert bei Abschluss spezieller Sparverträge die Vermögensbildung von Arbeitnehmern durch die Gewährung der Arbeitnehmersparzulage. Nach dem Tarifvertrag erhalten Arbeitnehmer (u.a. auch Auszubildende) vermögenswirksame Leistungen, wenn sie einen Vertrag im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes abgeschlossen haben. Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses ist zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren, der Betrag darf aber 10,00 € monatlich nicht unterschreiten. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse.

**Kontakt:**

**LWK Niedersachsen, FB 3.3 - Aus- und Fortbildung, Landjugend,  
Mars-la-Tour-Str. 1 - 13, 26121 Oldenburg,  
Internet: [www.lwk-niedersachsen.de/Agrarservice](http://www.lwk-niedersachsen.de/Agrarservice)**

Kea Bohlen, Tel.-Nr. 0441/801-266, Fax-Nr. 0441/801-204, E-Mail: [kea.bohlen@lwk-niedersachsen.de](mailto:kea.bohlen@lwk-niedersachsen.de)

Andreas Teichler, Tel.-Nr. 0511/4005-2261, Fax-Nr. 0511/4005-2213, E-Mail: [andreas.teichler@lwk-niedersachsen.de](mailto:andreas.teichler@lwk-niedersachsen.de)

Jens Martens, Tel.-Nr. 0441/801-479, Fax-Nr. 0441/801-204, E-Mail: [jens.martens@lwk-niedersachsen.de](mailto:jens.martens@lwk-niedersachsen.de)

Die aktuelle Version dieser Hinweise finden Sie im Internet unter folgendem Pfad:

[www.lwk-niedersachsen.de/Agrarservice](http://www.lwk-niedersachsen.de/Agrarservice) in der Rubrik „**Verträge & Recht**“ (Webcode 01012405)